

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

Verfügung vom 12. Mai 1982

Tarifvorlage der Genfer, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Genf, in der Boots-kaskoversicherung.

Verfügung vom 17. Juni 1981

Tarifvorlage der Genfer, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Genf, in der Vollkaskoversicherung für Motorfahrzeuge.

Verfügung vom 26. August 1982

Tarifvorlage der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern, in der Krankenversicherung.

Verfügung vom 26. August 1982

Tarifvorlage der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel, in der Krankenversicherung.

Verfügung vom 8. September 1982

Tarifvorlage der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern, in der Teilkaskoversicherung für Personenwagen.

Verfügung vom 30. Oktober 1981

Tarifvorlage der Genfer, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Genf, in der Personenwagenkaskoversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Ta-

rifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

21. September 1982

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Vorladungen

Pz Gren Rekr *Preisig Walter*, geb. 6. Mai 1959 in Oberbüren, von Schwellbrunn AR, ledig, Maschinenschlosser, zuletzt wohnhaft gewesen in 9203 Niederwil, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 29. September 1982, 14.00 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Beschwerdekammersaal, Eingang Wildstrasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

7. September 1982

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberst Blumenstein

Fot *Uehlinger Urs Arthur*, geb. 16. März 1957 in Zürich, von Neunkirch SH und Schaffhausen, ledig, Dekorateur, zuletzt wohnhaft gewesen in 8006 Zürich, Universitätsstrasse 89, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 29. September 1982, 15.00 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Beschwerdekammersaal, Eingang Wildstrasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung wird das Divisionsgericht 10B entscheiden, ob der gewährte bedingte Strafvollzug der Urteile des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Januar 1980 und 23. April 1980 zu widerrufen ist.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

7. September 1982

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberst Blumenstein

Füs *Lüthi Peter*, geb. 18. März 1960 in Bern, von Diemtigen BE, ledig, Gärtner, zuletzt wohnhaft gewesen in 5430 Wettingen, Dorfgasse 49, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 22. September 1982, 8.30 Uhr, in Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

9. September 1982

Divisionsgericht 3

Der Präsident a. i.: Major Weyermann

Motm Rekr *Schwitler Christian*, geb. 30. Dezember 1961 in Zürich, von Näfels GL, ledig, Automechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 8500 Frauenfeld, Wellhauserweg 31 B, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 6. Oktober 1982, 10.45 Uhr, in Thun, Rathaus, Stadtratssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10 B zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Divisionsgericht 10 B zu entscheiden, ob der mit Urteil des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 28. September 1981 gewährte bedingte Vollzug der Strafe von zwei Monaten Gefängnis zu widerrufen ist.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

9. September 1982

Divisionsgericht 10 B

Der Präsident: Oberstlt Tännler

Motf *Zahnd Walter*, geb. 11. August 1939, von Guggisberg BE, verheiratet, Chauffeur, zuletzt wohnhaft gewesen in 8108 Dällikon, Industriestrasse 19, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 27. September 1982, 15.45 Uhr, in Chur, Kreisgericht, Poststrasse 14, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

9. September 1982

Divisionsgericht 12

Der Präsident a. i.: Major Guyan

Kochgeh *Zanolari Antonio*, geb. 29. April 1940, von Brusio GR, geschieden, Koch, zuletzt wohnhaft gewesen in 8041 Zürich, Allmendstrasse 75, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 27. September 1982, 16.30 Uhr, in Chur, Kreisgericht, Poststrasse 14, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

9. September 1982

Divisionsgericht 12

Der Präsident a. i.: Major Guyan

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Taubmann Johann, geb. 24. Dezember 1937, deutscher Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft in D-1000 Berlin, Duisburger Strasse 10:

Aufgrund des am 26. Februar 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wurden Sie verurteilt

- a. durch die Zollkreisdirektion Basel am 8. Dezember 1980 wegen Zollübertretung und Bannbruch in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 76 Ziffer 1, 77, 85 Absatz 1 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 245 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken;
- b. durch das Bundesamt für Veterinärwesen am 13. November 1980 in Anwendung der Artikel 47 Absatz 1 und 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes sowie des Artikels 41 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes zu einer Busse von 200 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken und einer Schreibgebühr von 6 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Basel kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen den Strafbescheid des Bundesamtes für Veterinärwesen innert der gleichen Frist beim Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützetem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 531 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an das Zollamt Basel-Hiltalingerstrasse, Postscheckkonto 40-4556, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

21. September 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Zahntechniker**

vom 24. Mai 1982

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Zahntechniker**

vom 24. Mai 1982

Inkrafttreten

1. Januar 1983

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

21. September 1982

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1982
Date	
Data	
Seite	40-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.